

---

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“**

Vom 28. Juli 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 h der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485), verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:

### § 1 **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "**Mönnigsee**".

### § 2 **Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 36 Hektar. Es liegt im Bereich der Gemeinde Sperenberg in der Gemarkung Fernneuendorf.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte und einer Luftbildkarte im Maßstab 1:10.000, sowie in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingetragen. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen eutrophen Weiher mit schwingenden Verlandungszonen, Feuchtwiesen und Moorbildungen umfasst, ist
  1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, wie Bruchwälder, Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder und Moore, insbesondere einer landesweit bedeutsamen Moosflora mit den Vorkommen vom Aussterben bedrohter Arten;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Steifblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Sumpf-Sitter (*Epipactis palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Wiesen-Knöterich (*Polygonum bistorta*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*) und stark gefährdeter und gefährdeter Pflanzenarten, wie Moor-Reitgras (*Calamagrostis stricta*), Wunder-Segge (*Carex appropinquata*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schlamm-Segge (*Carex limosa*), Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*) und Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustre*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere einer für strukturreiche Waldstandorte und Feuchtgebiete typischen Brutvogelfauna und in ihrem Bestand bedrohten Fischarten.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung:

1. von Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden, feuchten Hochstaudenfluren, natürlichen eutrophen Seen, Übergangs- und Schwingrasenmooren, sowie kalkreichen Niedermooren als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, 7; zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. EG Nr. L 305, 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von *Drepanocladus vernicosus* (Sichelmoos) als Pflanzenart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen;

#### § 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
  3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
  4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

- 
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
  6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
  8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
  9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
  11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
  12. zu baden oder zu tauchen;
  13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
  14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
  15. Hunde frei laufen zu lassen;
  16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehende wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bleibt unberührt;
  17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
  18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
  19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
  20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
  21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

- 
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte, anzuwenden;
  24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
  25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

## § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) Grünland als Mähwiese oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GV) pro Hektar oder dem entsprechenden Äquivalent an Dünger genutzt wird, ohne chemisch-synthetischen Stickstoff einzusetzen; im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 17 weiter;
  - b) auf den Feuchtwiesen (Flurstücke 119,127,128,104,116 alle teilweise, nur Anteil Feuchtwiese, wie in beiliegender Flurkarte dargestellt) eine Düngung unzulässig bleibt
  - c) die Mahd der Feuchtwiesen (Flurstücke 119,127,128,104,116 alle teilweise, nur Anteil Feuchtwiese, wie in beiliegender Flurkarte dargestellt) nicht vor dem 15. Juli eines Jahres erfolgt;  
Sofern es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag einen früheren Termin zulassen;
  - d) § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gelten; bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) bei forstlichen Maßnahmen eine sich an dem Bestandeszieltyp, der dem natürlichen Bestandaufbau nahekommst, entsprechend den Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg orientierte Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln ist, wobei der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen der Vorrang einzuräumen ist;
  - b) keine Kahlschläge über 0,5 ha zulässig sind;

- 
- c) forstliche Maßnahmen in den Bruchwaldbereichen nur von Ende August bis Ende Januar, Holzeinschlag und Abtransport nur bei Frost, durchgeführt werden;
  - d) § 4 Abs. 2 Nr.23 gilt;
3. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
  - b) die Anlage von Kirrungen und Salzlecken in Feuchtgebieten nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
5. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
6. die sonstigen bei In- Kraft- Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
10. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

- 
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

### § 6

#### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Bruchwald-, Feuchtwiesen- und Moorbereichen;
2. Schutz der Uferbereiche des Sees vor dem Betreten;
3. Wiederbewirtschaftung von aufgelassenen Feuchtwiesenbereichen durch Mahd.

### § 7

#### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

### § 8

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 und den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

---

## § 9

### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- (1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 10

### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

## § 11

### **In- Kraft- Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c), die am 01. Juli 2003 in Kraft treten.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming  
Nr. 24 vom 28.07.2003**